

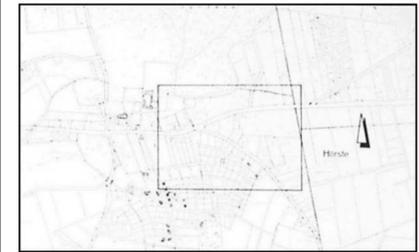


STADTTEIL HÖRSTE

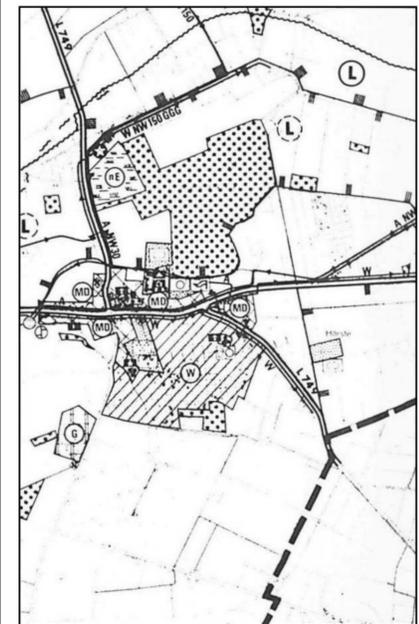
BAHNECKE

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 14.9.1981
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor



BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 10 000
Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Hörste; Flur 4



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 10 000

A. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 7 BBauG

--- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD = Dorfgebiete gemäß § 5 BauNVO
Zulässig sind gemäß Abs. 2:
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinniedrigungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II = Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
GFZ = Geschosflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

O = offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
= Überbaubare Grundstücksflächen
= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
= Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehinderungen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten, gemäß § Abs. 1 Nr. 10 BBauG.

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

= Straßenbegrenzungslinie
= Straßenbegleitgrün
= Gehweg
= Fahrbahn
= Gehweg
= Straßenbegrenzungslinie
Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.
= Straßenbegrenzungslinie
= Schrammbord
= befahrbarer Wohnweg
= Schrammbord
= Straßenbegrenzungslinie

VERSORGUNGSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

☉ = Pumpwerk

PFLANZGEBOT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

Den Wohngebäuden zugehörigen Freiflächen sind entlang ihrer Ortsgrenze (Flurstücke 299 und 321 der Flur 4) durch eine Hecke einzufriedigen. Die Hecke ist in ihrem Endzustand in einer Höhe von 1,80 m zu halten.

ZU BELASTENDE FLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

☐ = Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Lippstadt

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 ABS. 1 NR. 1 UND 4 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN — BAUO NW — IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV NW S. 96), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15. JULI 1976 (GV NW S. 264) IN VER- BINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜH- RUNG DES BUNDEBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BE- KANNTMACHUNG VOM 21. APRIL 1970 (GV NW S. 299)

1. Gestaltung der Gebäude

a) Dächer/Dachaufbauten
Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung von 35° - 45° auszubilden und mit Dachplanen in rot oder schwarzer Farbe einzudecken.
Die Länge der Dachaufbauten darf 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten.
Der Abstand der Dachaufbauten von der Giebelwand muß mind. 2,00 m betragen.
Die Dämpel sind bis max. 0,60 m zulässig.
Die Dächer der Gauen sind mit dem Material des Hauptdaches einzudecken.

35° - 45° = Dachneigung

↔ = Firstrichtung

SD = Satteldach

b) Fassaden
Für die Außenwände dürfen keine glänzenden und reflektierende Materialien verwendet werden.
c) Nebengebäude und Garagen
Für Nebengebäude und Garagen sind Flachdächer zulässig.

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) entspricht.

Lippstadt, den 14.9.1981
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 25.08.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 22.10.1980 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 30.10.1980
Der Stadtdirektor
i. V. gez. Rieber

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent
Planungs- u. Vermessungsamt
gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG hat in der Zeit vom 22.10.1980 bis 27.11.1980 stattgefunden. Die Bürger hatten Gelegenheit, sich in der Stadtverwaltung während der Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die Art und Weise der Bürgerbeteiligung ist am 22.10.1980 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 29.10.1980
Der Stadtdirektor
i. V. gez. Rieber

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 14.9.1981
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 14.09.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 21.09.1981
Der Stadtdirektor
i. V. gez. Rieber

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 23.07.1981 hat in der Zeit vom 01.10.1981 bis 02.11.1981 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 21.09.1981 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 28.09.1981
Der Stadtdirektor
i. V. gez. Rieber

GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 01.07.1982 AZ.: 35.2.1 - 2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 01.07.1982
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
gez. Boehmer

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594).

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und

§ 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1970 (GV NW S. 299)

in der Sitzung am 19.04.1982 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauONW als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 23.04.1982
gez. Dr. Christ
Bürgermeister
gez. Klocke
Ratsmitglied
gez. Schuhl
Schriftführer

GENEHMIGUNG DER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauONW sind mit Verfügung vom 19.07.1982 AZ.: 63-510-115/82 genehmigt worden.

Soest, den
Der Oberkreisdirektor
I. A.
gez. Findeisen

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG am 19.08.1982 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan und die Gestaltungsatzung gemäß § 103 BauONW in Kraft.

Lippstadt, den 19.08.1982
I. V.
gez. Klocke
Bürgermeister